

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Elbe-Weser Werkstätten gGmbH

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Elbe-Weser Werkstätten gGmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für volljährige Menschen mit geistiger und mehrfachen Behinderungen mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff. SGB XII i.V.m §§ 55 ff. SGB IX (in der am 31.12.2017 geltenden Fassung) im **ambulanten betreuten Wohnen** unter verschiedenen Adressen in Bremerhaven erbringen

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) Anwendung.

## 2. Leistungsvereinbarung

2.1. Die Leistungen werden auf Grundlage der allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht (vergl. auch mit dem am 25.10.2016 rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4c „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und/oder mehrfachen Behinderungen“ Anlage 1)

2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt als Berechnungsbasis eine Platzzahl von 54 zugrunde. Die Plätze sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Einrichtungsträger hat zudem sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend der Anlage 2 „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) geeignet sind.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen unter Ziffer 2 wird folgenden Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die Zeit **ab 01.01.2018** vereinbart:

Hilfebedarfs-Gruppe (HBG)	Grundpauschale in €	Maßnahmepauschale in €	Ergänzungspauschale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt in €
HBG 1	2,05	16,49	0,00	1,22	<b>19,76</b>
HBG 2	2,05	32,05	0,00	1,22	<b>35,32</b>
HBG 3	2,05	55,77	0,00	1,22	<b>59,04</b>
HBG 4	2,05	97,83	0,00	1,22	<b>101,10</b>
HBG 5	2,05	140,62	0,00	1,22	<b>143,89</b>

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag für die Zeit ab 01.01.2018 berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs-Gruppe (HBG)	Grundpauschale in €	Maßnahmepauschale in €	Ergänzungspauschale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt in €
HBG 1	1,54	12,37	0,00	1,22	<b>15,13</b>
HBG 2	1,54	24,04	0,00	1,22	<b>26,80</b>
HBG 3	1,54	41,83	0,00	1,22	<b>44,59</b>
HBG 4	1,54	73,37	0,00	1,22	<b>76,13</b>
HBG 5	1,54	105,46	0,00	1,22	<b>108,22</b>

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist dem beigelegten Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.5. Gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.6. Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfängergruppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die Zukunft ab Bewilligung.

### 4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2018** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum **31.12.2018**).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit.

Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 5. Prüfungsvereinbarung

5.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 Brem LRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im März 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
Im Auftrag

Einrichtungsträger:

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebotstyp 4c

Anlage 2: „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) (legt bereits vor)

Anlage 3: Berechnungsbogen

• 27537 Bremerhaven  
Mecklenburger Weg 12 • 27572 Bremerhaven  
Tel. (04 71) 6 89-0 • Fax (04 71) 6 89-140

